

Statuten

Lifestyle Medicine Society (LMS) Switzerland

Art. 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Unter dem Namen „Lifestyle Medicine Society Switzerland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und weltanschaulich unabhängig. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, in der Allgemeinheit und insbesondere im Gesundheitswesen ein erhöhtes Bewusstsein für das präventive und therapeutische Potential eines evidenzbasierten gesunden Lebensstils zu schaffen sowie dessen Umsetzung zu ermöglichen. Hierfür stellt der Verein zielgruppengerechte Informationsmaterialien und effektive Werkzeuge bereit und regt wirkungsvolle Massnahmen an.
2. Zweck des Vereins ist somit insbesondere die Förderung im Bereich der Lebensstil-Medizin und umfasst:
 - a) Ernährung
 - b) Bewegung
 - c) Soziale Beziehungen
 - d) Schlaf
 - e) Stressmanagement
 - f) Schädlicher Substanzkonsum

Art. 3 Mittel und Gemeinnützigkeit

1. Die Erfüllung der Zwecke des Vereins soll durch geeignete Mittel aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen ermöglicht werden.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Allfälliger Überschuss wird einzig und allein zur Erreichung der Vereinszwecke eingesetzt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. LMS Switzerland kennt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - a) Fördermitgliedschaften
 - b) Aktivmitgliedschaften
 - c) Firmenmitgliedschaften
 - d) Ehrenmitgliedschaften

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins und den Vereinszweck nach innen und aussen zu unterstützen und zu repräsentieren, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Fördermitglieder erklären sich durch Beitrittserklärung bereit zur ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes und verpflichten sich zur Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages.
 - a) Sie können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Aktivmitglieder erklären sich bereit zur ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes und verpflichten sich zur Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages.
 - a) Jedes Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur auf andere stimmberechtigte Mitglieder zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
 - b) Aktivmitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und über deren Entscheid Rechenschaft einzufordern.
 - c) Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand nach Stellen eines an ihn gerichteten schriftlichen Antrags. Die Aufnahme erfolgt nach Genehmigung des Antrags, sofern durch den Vorstand nichts anderes beschlossen wurde. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
 - d) Gegen die Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Kandidierenden innerhalb einer Woche nach Zugang der in Textform an den/die Kandidierende/n übermittelten Ablehnung das Recht zum Widerspruch zu. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - e) Ein erneuter Antrag auf Aufnahme kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Ablehnungsentscheidung gestellt werden.
4. Firmenmitglieder erklären sich durch Beitrittserklärung bereit zur ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes und verpflichten sich zur Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages.
 - a) Firmenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, über ihre Aufnahme entscheidet ebenfalls der Vorstand. Sie sind an der Mitgliederversammlung durch einen Beauftragten ihrer Wahl vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung kann jeder natürlichen und juristischen Person auf Antrag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaften vergeben.

- a) Der Vorstand kann ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften vergeben, die auf die Dauer von maximal 1 Jahr beschränkt sind.
- b) Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag verbunden.
- c) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- d) Falls Aktivmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, behalten diese alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, der Mitgliedsbeitrag entfällt jedoch für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft.

6. Mitgliederbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- b) Die Beiträge werden jährlich erhoben. Die innerhalb der ersten 3 Quartale des Beitragsjahres eintretenden Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Die im 4. Quartal eintretenden Mitglieder sind erst im nächsten Jahr beitragspflichtig.
- b) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- c) Für die einzelnen Mitgliederkategorien oder auch für unterschiedliche Berufs- und Beschäftigungsgruppen können unterschiedlich hohe Beitragssätze erhoben werden.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Todesfall. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand den Austritt erklären.
3. Jedes Mitglied kann dauernd oder zeitlich beschränkt durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder in schwerer Weise statutarische Bestimmungen verletzt oder sich wiederholt gegen bedeutende Interessen des Vereins stellt.
4. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen (wie bspw. Zeit- und Sachspenden oder sonstiger nicht vertraglich geregelter Arbeitsaufwand) sind

grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Art. 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

Mitgliederversammlung

Art. 8 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Das Datum ist spätestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Einladung unter Angaben der Traktanden ist den Aktivmitgliedern schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
2. Aktivmitglieder sind berechtigt, Traktandierungsanträge bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen. Anträge zu den Traktanden können auch während der Sitzung gestellt werden.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach dem Eintreffen des Begehrens stattzufinden.
4. Der Vorstand kann beschliessen die Mitgliederversammlung anstelle einer physischen Versammlung mittels eines online Konferenzsaals durchzuführen.

Art. 9 Vorsitz und Protokoll

1. Der/die Tagungspräsident/in führt die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit kann ein anderes Mitglied diese Funktion übernehmen.
2. Der/die Tagungspräsident/in wird vorgängig vom Vorstand mit einfachem Mehr gewählt.
3. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Tagungspräsident/in.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, nach Entgegennahme des Revisionsberichts;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 - e) Wahl des Präsidiums, des Revisors und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Änderung der Statuten;
 - h) Auflösung des Vereins.

Vorstand

Art. 12 Allgemeines

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet in der Regel an der Mitgliederversammlung, an der die Nachfolge gewählt wird. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Vorstandsmitglieder haben das Recht, jederzeit auszutreten. Sollten während eines Geschäftsjahres Vakanzen auftreten, können diese bis zur Bestätigung in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) zulässig.
4. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 13 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus maximal 5, mindestens aber 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Mindestens ein/eine Arzt/in muss im Vorstand vertreten sein.
2. Der Vorstand sollte zumindest folgende Ressorts abdecken:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzen

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

1. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung und Ernennung des/der Tagungspräsident/in;

- b) Führung der Vereinsgeschäfte;
 - c) Umsetzung der Vereinsziele und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Erlass von Reglementen;
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Buchführung.
2. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit kann das Präsidium den Stichentscheid geben.
 3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

Art. 15 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann für die operativen Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks eine Geschäftsstelle einrichten und dafür Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder mandatieren. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsreglement geregelt, welches vom Vorstand verabschiedet wird.
2. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Sie kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Vorstand kann den Mitgliedern der Geschäftsstelle Vollmachten erteilen.

Art. 16 Rechnungsrevision

1. Falls eine Geschäftsstelle eingerichtet wurde, wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins für die Dauer von zwei Jahren zum/r Rechnungsrevisor/in. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die Rechnungsrevisor/in prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Er verfasst einen schriftlichen Prüfungsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
3. Alternativ kann die Mitgliederversammlung beschliessen, dass die Rechnungsprüfung von einem/r unabhängigen Abschlussprüfer/in oder einer juristischen Person zu überprüfen ist.

Art. 17 Haftung

1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Auflösung

1. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Der Beschluss des zu begünstigenden Vereins wird an der Auflösungsversammlung gefällt.

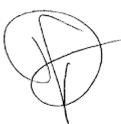
Art. 19 Inkrafttreten

1. Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. April 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die letzte Anpassung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 24.06.2024 und tritt ab sofort in Kraft.

Datum, Ort: 24.Juni 2024, online

Tagespräsident:

Denis Pfeiffer



Protokollführerin:

Lilli Julienne Horbach



Präsident:

Denis Pfeiffer

